Insolvenzanfechtung: Risiken erkennen und gestalten



Noch weiß niemand, wann das Wirtschaftsleben wieder in den Normalbetrieb wechseln wird. Um die vielbeschriebene Pleitewelle abzuwenden, sollen die pandemiebedingten Verluste der Unternehmen durch erhebliche staatliche Unterstützung aufgefangen werden. Bereits jetzt ist allerdings absehbar, dass diese Maßnahmen endlich sind und mit steigenden Insolvenzeröffnungen das Insolvenzanfechtungsrisiko für die Gläubiger wachsen wird.

ie Insolvenzordnung definiert als Ziel des Insolvenzverfahrens die gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung, indem das Vermögen des Insolvenzschuldners verwertet und der Erlös verteilt wird. Insbesondere in der kritischen Phase vor einer Insolvenzeröffnung kommt es häufig zu unerwünschten Vermögensabflüssen an den Insolvenzschuldner selbst, an nahestehende Personen oder Gläubiger. Da hierdurch das Ziel einer gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung unterlaufen wird, ist der Insolvenzverwalter verpflichtet, diese unerwünschten Vermögensabflüsse durch das Instrument der Insolvenzanfechtung rückgängig zu machen.

Rechtshandlung und Gläubigerbenachteiligung

Jede Insolvenzanfechtung durch den Insolvenzverwalter setzt eine Rechtshandlung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens voraus, welche die Gläubiger benachteiligt. Rechtshandlung ist jede bewusste Willensbetätigung mit rechtlicher Wirkung, wobei auch ein Unterlassen einer Rechtshandlung gleichsteht, § 129 InsO. Anfechtbar sind Rechtsgeschäfte, rechtsgeschäftsähnliche Handlungen, Prozesshandlungen und Realakte. Die Insolvenzanfechtung setzt daneben eine Gläubigerbenachteiligung voraus. Fehlt es an dieser, besteht kein Grund für eine Rückabwicklung der Vermögensverschiebung. Eine Benachteiligung der Insolvenzgläubiger liegt vor, wenn die angefochtene Rechtshandlung die Befriedigungsmöglichkeit der Insolvenzgläubiger verkürzt, vereitelt, erschwert, gefährdet oder verzögert. Es kommt dabei entscheidend darauf an, ob das Aktivvermögen des Insolvenzschuldners gemindert oder die Verbindlichkeiten vermehrt worden sind.

Besondere

Anfechtungsvoraussetzungen

Für den Rückgewähranspruch des Insolvenzverwalters müssen neben den allgemeinen Anfechtungsvoraussetzungen immer noch die besonderen Anfechtungsvoraussetzungen der §§ 130 ff. InsO erfüllt

sein. Die Kongruenzanfechtung hat die Funktion, direkt vor oder nach Insolvenzantragsstellung vertragsgemäß erfolgte Vermögensabflüsse an die Insolvenzmasse zurückzugewähren. Die Inkongruenzanfechtung soll die Rückgewähr nicht vertragsgemäßer Vermögensverschiebungen gewährleisten. Daneben existieren weitere Anfechtungstatbestände wie die Vorsatzund Schenkungsanfechtung. Die besonderen Anfechtungsvoraussetzungen unterscheiden sich erheblich hinsichtlich der zeitlichen Nähe der Rechtshandlung zur Insolvenzantragstellung, ihrer objektiven und subjektiven Voraussetzungen, mithin der Kenntnis des Anfechtungsgegners und der jeweiligen Beweislasten.

Typische anfechtbare Rechtshandlungen, die zu einer Gläubigerbenachteiligung führen, sind Zahlungen des Insolvenzschuldners, welche dessen Bankguthaben vermindern, die Übernahme fremder Verbindlichkeiten, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger oder Zahlungen von Banken aufgrund von Pfändungen.

Rechtsfolge der Insolvenzanfechtung

Ficht der Insolvenzverwalter eine Leistung erfolgreich an, muss der Gläubiger dasjenige, was er durch die angefochtene Rechtshandlung erlangt hat, zurückgewähren. Grundsätzlich sind die empfangenen Vermögenswerte in natura zurückzuführen. Ist die Rückgewähr des konkreten Gegenstandes nicht (mehr) möglich, ist Wertersatz zu leisten.

Aktuelle Maßnahmen

Mit dem COVInsAG hat der Gesetzgeber wiederholt die Insolvenzantragspflicht für juristische Personen ausgesetzt oder eingeschränkt. Konsequenterweise ist während der Aussetzung auch das Anfechtungsrecht des Insolvenzverwalters eingeschränkt worden. Im Fokus stand dabei insbesondere die Aufrechterhaltung elementarer Vertragsbeziehungen wie etwa zu Lieferanten und Mietern. Die Neuregelungen sind komplex und lassen viel Raum für zukünftige Rechtsfortbildung.

Aussichten und Handlungsstrategien

Die Unternehmensinsolvenzen haben im vergangenen Jahr trotz der aktuellen Umstände einen erneuten Tiefstand erreicht. Mit dem Ende der staatlichen Unterstützung ist davon auszugehen, dass neben coronasensitiven Branchen wie Gastronomie und Einzelhandel, insbesondere die vielbeschriebenen Zombieunternehmen von Insolvenzeröffnungen betroffen sein werden, soweit die Verluste der Vergangenheit nicht angemessen kompensiert werden. Bereits jetzt sollten Gläubiger darauf achten, die damit einhergehenden Anfechtungsrisiken durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. Da im Geschäftsverkehr immer auch der Zeitpunkt der Erkennbarkeit der Krise des Vertragspartners von entscheidender Bedeutung ist, ist es erforderlich, entsprechende Indizien im Auge zu behalten. Verspätete Zahlungen, Aufkündigung von Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten oder deren häufiger Wechsel, das Ausbleiben vereinbarter Zahlungen auf Ratenzahlungsvereinbarungen und sogar negative Medienberichterstattung sollten aufmerksam beobachtet werden. Die Einleitung geeigneter, der jeweiligen Situation angemessener Maßnahmen, wie die Vereinbarung von Bargeschäften (unmittelbarer gleichwertiger Leistungsaustausch binnen höchstens 30 Tagen) oder Eigentumsvorbehalten, Vorkasse, oder sogar der Abschluss entsprechender Versicherungen ist in diesen Zeiten jedenfalls weitsichtig.

Zum Autor:

André Kappel (Schulte & Prasse Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB) ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Insolvenzverwalter und zertifizierter Restrukturierungs- und Sanierungsexperte (RWS)

Ansprechpartner:

Alexander Gündermann, rechtsabteilung@braunschweig.ihk.de, Tel.: 0531 4715-285 Varja Bartels, rechtsabteilung@braunschweig.ihk.de, Tel.: 0531 4715-285

Die IHK bietet künftig zusammen mit Insolvenzverwaltern aus der Region individuelle Insolvenzberatungen an festen Sprechtagen an. Weitere Informationen und Termine finden Sie unter www.braunschweig.ihk.de/unternehmenserhalt-insolvenz.

